



Turngau  
Staufen 

**STB**   
SCHWÄBISCHER  
TURNERBUND


**DTB**   
DEUTSCHER TURNER-BUND

# Jugendordnung

Stand 27.01.2024

  
**Kinderturnen** 

  
**GYMWELT**

**TURNEN!**  
DEUTSCHER TURNER-BUND 

## **Impressum**

Titel:	Jugendordnung
Stand:	27.01.2024
Herausgeber:	Turngau Staufen e.V. John-F.-Kennedy-Str. 32 73037 Göppingen
Redaktion:	Team Jugend

Im Rahmen der Satzung des Turngaus Staufen e.V. („Turngau“) und in Erfüllung des nach § 4 der Turngau-Satzung gegebenen Auftrags gibt sich die Turngau-Jugend diese *Ordnung der Turngau-Jugend im Turngau Staufen*, kurz *Jugendordnung*.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

## § 1 Name und Mitgliedschaft

Die Turngau-Jugend im Turngau Staufen ist die Gemeinschaft aller Kinder und Jugendlichen des Turngaus Staufen e.V. und ihrer gewählten Vertreter. Sie ist Mitglied der STB-Jugend im Schwäbischen Turnerbund e.V. und damit auch der Deutschen Turnerjugend im Deutschen Turner-Bund e.V. sowie der Sportkreisjugend im Sportkreis Göppingen e.V.

## § 2 Grundsätze

Die Turngau-Jugend will dazu beitragen, dass sich Kinder und Jugendliche zu gesunden und lebensfrohen Menschen entwickeln. Sie fördert die selbständig entscheidende Persönlichkeit, die sich ihrer Verantwortung gegenüber den Mitmenschen, der Gesellschaft und der Umwelt bewusst ist und danach handelt.

Die Turngau-Jugend fordert von ihren Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte. Sie übt parteipolitische Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz. Sie wendet sich gegen jede Art des Extremismus und verurteilt jede Form der Gewalt.

Sie bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Gesellschaftsordnung und fördert die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Kinder und Jugendlichen bei ihren Aktivitäten.

Die Grundlage ihrer Arbeit ist das auf Friedrich-Ludwig Jahn begründete Turnen. Sie beteiligt sich aktiv an seiner Weiterentwicklung in zeitgemäßen Formen.

## § 3 Aufgaben

Die Turngau-Jugend vertritt die Interessen aller Kinder und Jugendlichen der Mitgliedsvereine des Turngaus Staufen sowie die ihrer gewählten Vertreter.

Der Schwerpunkt der Aktivitäten in der Turngau-Jugend liegt auf ganzheitlich und pädagogisch orientierten Angeboten von Spiel, Sport und Bewegung. Sie betont das Gemeinschaftsleben und erfüllt damit gesellschafts- und gesundheitspolitische sowie jugendpflegerische Aufgaben. Sie vermittelt die Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge und erzieht zur kritischen Auseinandersetzung mit der Gesellschaft.

Die Förderung des Strebens nach persönlicher, aber auch absoluter Leistung als Erlebniswert und Beitrag zur Persönlichkeitsbildung, ohne Gefährdung der Gesundheit der Kinder und Jugendlichen, gehört zu den Aufgaben der Jugendarbeit.

Die Arbeit in der Turngau-Jugend schafft die Voraussetzungen für eine jugendgemäß gestaltete Freizeit. Dabei legt sie besonderen Wert auf die Bildung aktiver Turngau-Jugendgruppen.

Die Turngau-Jugend fördert sowohl die Kultur des eigenen Volkes als auch ein multikulturelles Verständnis ihrer Mitglieder. Durch internationale Begegnungen trägt sie zum gegenseitigen Verstehen und Achten der Völker bei.

Sie arbeitet bei der Verwirklichung ihrer Aufgaben mit allen Erziehungsträgern und Jugendverbänden zusammen.

## § 4 Organisation

Die Turngau-Jugend führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Turngaus. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr im Rahmen des Haushaltplans zur Verfügung stehenden Mittel.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nutzt sie die mit der Geschäftsstelle des Turngaus und ihren hauptamtlichen Mitarbeitern zur Verfügung stehenden Möglichkeiten und Dienste.

Die Ordnung der Turngau-Jugend gilt im Grundsatz für die Mitgliedsvereine und deren Turn-Abteilungen. Sie geben sich entsprechende Jugendordnungen.

## § 5 Organe

1. Organe der Turngau-Jugend sind:
  - 1.1. der Gaujugendturntag
  - 1.2. das Team Jugend
  - 1.3. der Jugendvorstand
  - 1.4. die Organisations- und Projekt-Teams
2. Bestimmend für die Organe der Turngau-Jugend sind die Satzung und die Ordnungen des Turngaus. Die Mitglieder der Organe arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Auslagen und Reisekosten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit entstehen, werden vom Turngau entsprechend den Bestimmungen der Finanzordnung erstattet.
3. Zu den Sitzungen der Organe ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das mindestens Ort und Zeit, die Teilnehmer, Wahlen und Beschlüsse enthält. Beschlüsse sind im Protokoll wörtlich aufzunehmen. Das Protokoll ist in der Geschäftsstelle zu archivieren und den Mitgliedern aller Organe des Turngaus und der Turngau-Jugend zugänglich zu machen.

## § 6 Gaujugendturntag

1. Der Gaujugendturntag ist das oberste beschließende Organ der Turngau-Jugend.
2. Dem Gaujugendturntag gehören stimmberechtigt an:

- 2.1. die Mitglieder des Jugendvorstands
- 2.2. die Mitglieder des Team Jugend
- 2.3. die Vertreter der Mitgliedsvereine. Jeder Mitgliedsverein entsendet jeweils einen Vertreter für jedes angefangene Hundert der in der letzten abgeschlossenen WLSB-Bestandserhebung unter „Turnen“ gemeldeten Mitglieder bis 18 Jahren. Bei Vereinen, die mehrere Vertreter entsenden, soll die Hälfte unter 25 Jahren alt sein. Bei den Vertretern soll es sich um gewählte Jugendvertreter oder Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit des Vereins handeln. Stimmenübertragung ist innerhalb eines Vereines für bis zu zwei Stimmen zulässig.
- 2.4. Im Rahmen der Jugendordnung sind Jugendliche ab Vollendung des 14. Lebensjahres stimmberechtigt. Gewählt werden kann, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.
3. Die Aufgaben des Gaujugendturntags umfassen
  - 3.1. die Berichte des Jugendvorstands, des Team Jugend, der Organisations- und Projektteams entgegenzunehmen und diese zu beraten.
  - 3.2. den Jugendvorstand auf zwei Jahre zu wählen
  - 3.3. die Organisations- und Projektteams sowie weitere Mitarbeiter für ein Jahr zu wählen
  - 3.4. die Delegierten zum Gauturntag, zum Schwäbischen Jugendturntag der STB-Jugend und zum Sportkreisjugendtag der Sportkreisjugend des Sportkreises Göppingen für ein Jahr zu wählen
  - 3.5. die Richtlinien für die Arbeit der Turngau-Jugend festzulegen.
  - 3.6. die Jugendordnung zu ändern.
  - 3.7. über Anträge zu beschließen.
4. Der Gaujugendturntag tritt jährlich jeweils vor dem ordentlichen Gauturntag unter der Leitung des Jugendvorstands oder eines zu Beginn der Tagung gewählten Tagungsvorstands zusammen.
5. Die Mitglieder der Vereine sind vom Jugendvorstand oder vom Team Jugend mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe des Orts, der Zeit und der Tagesordnung einzuladen. Anträge der Vereine müssen spätestens zwei Wochen vor einer Sitzung bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.
6. Bei Bedarf kann der Jugendvorstand oder das Team Jugend einen außerordentlichen Gaujugendturntag einberufen. Die Einberufung ist verpflichtend, wenn der Jugendvorstand oder das Team Jugend dies mit einfacher Mehrheit beschließt oder wenn mindestens ein Viertel der beim Gaujugendturntag stimmberechtigten Vereine dies schriftlich beantragen. Ein außerordentlicher Gaujugendturntag ist spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrags durchzuführen.
7. Vereine, die zu einem Gaujugendturntag nicht mindestens einen Vertreter entsenden, haben bis zum nächsten Gaujugendturntag keinen Anspruch auf die Teilnahme an den Veranstaltungen der Turngau-Jugend. Ausnahmen sind mit Zustimmung des Team Jugend für Vereine möglich, die ihre Mit-

arbeit und Mitverantwortung durch die Ausrichtung einer Turngau-Veranstaltung zeigen oder von denen Mitglieder im Jugendvorstand, dem Team Jugend oder im Hauptausschuss des Turngaus aktiv mitarbeiten.

## § 7 Team Jugend

1. Das Team Jugend bilden:
  - 1.1. Die Mitglieder des Jugendvorstands
  - 1.2. Die Mitglieder der Organisations-Teams und der Projekt-Teams
  - 1.3. Weitere vom Gaujugendturntag gewählte Mitglieder
2. Das Team Jugend tritt mindestens zweimal jährlich unter der Leitung des Vorsitzenden der Turngau-Jugend oder einer zu Beginn der Tagung gewählten Tagungsleitung zusammen. Weitere Tagungen sind einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel seiner Mitglieder dies beantragen oder wenn das Interesse der Turngau-Jugend es erfordert.
3. Die Mitglieder des Team Jugend sind mindestens eine Woche vor einer Tagung schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einzuladen.
4. Das Team Jugend ist als beschließendes Organ zuständig für alle Angelegenheiten der Turngau-Jugend, soweit sie nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.
5. Aufgaben des Team Jugend sind insbesondere
  - 5.1. verbandspolitische Themen zu beraten
  - 5.2. die Umsetzung der vom Gaujugendturntag festgelegten Richtlinien und Beschlüsse
  - 5.3. die Festlegung der Vertreter im Turngau Präsidium, im Hauptausschuss und weiteren Organen des Turngaus, des Schwäbischen Turnerbunds und anderen Organisationen
  - 5.4. die Koordination aller Aktivitäten, Veranstaltungen und Projekte
  - 5.5. die Auswertung der abgeschlossenen Veranstaltungen und Projekte
  - 5.6. die Weiterentwicklung der Veranstaltungs- und Projekt-Konzepte und die Erarbeitung von Richtlinien für die Arbeit der Turngau-Jugend
  - 5.7. die Nachwahl der beim Gaujugendturntag nicht besetzten oder zwischenzeitlich ausgeschiedenen Mitglieder des Jugendvorstands, des Team Jugend, der Organisations- und Projekt-Teams sowie der Delegierten der Turngau-Jugend
  - 5.8. die Entscheidung über die der Turngau-Jugend im Rahmen des Haushaltsplans zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

## § 8 Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand führt die Turngau-Jugend. Er erledigt gemäß den Richtlinien des Gaujugendturntags alle anfallenden Arbeiten sowie die laufenden Geschäfte und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Gaujugendturntags und des Team Jugend.

2. Den Jugendvorstand bilden:
  - 2.1. Der Vorsitzende der Turngau-Jugend
  - 2.2. der Turnwart Elementarbereich
  - 2.3. der Turnwart Kinder
  - 2.4. der Turnwart Jugend.
3. Die Mitglieder des Jugendvorstands werden jeweils auf zwei Jahre gewählt. Sie führen ihr Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl. Scheidet eines der Jugendvorstandsmitglieder während des gewählten Zeitraums aus, so überträgt der Jugendvorstand dessen Aufgaben einem anderen Mitglied vom Jugendvorstand bis zum nächsten Gaujugendturntag.
4. Die Mitgliedschaft von Jugendvorstandsmitgliedern in Organen des Turngaus, des Schwäbischen Turnerbunds und anderen Organisationen ergibt sich aus den jeweiligen Satzungen und Ordnungen. Sie können durch andere gewählte Mitglieder des Team Jugend vertreten werden.
5. Für zeitlich begrenzte Aufgaben kann der Jugendvorstand Organisations- und Projektteams einsetzen.
6. Die Mitglieder des Jugendvorstands können an den Sitzungen aller Organisations- und Projekt-Teams der Turngau-Jugend stimmberechtigt teilnehmen.
7. Falls kein Jugendvorstand vorhanden ist, bestimmt das Team Jugend auf welche Mitglieder des Team Jugend diese Rolle übertragen wird.

## § 9 Organisationsteams

Die Organisationsteams konzipieren, gestalten und koordinieren die Angebote im Freizeitsport und im überfachlichen Bereich für die jeweilige Altersgruppe. Sie arbeiten dabei insbesondere mit den Vereinen, anderen Turngaun, der STB-Jugend, der Deutschen Turnerjugend und der Sportkreisjugend zusammen.

1. Die Organisationsteams der Turngau-Jugend planen die Angebote für den Elementarbereich, Kinder und Jugendliche im Wettkampf- und Freizeitsport sowie im überfachlichen Bereich bei Veranstaltungen, bereiten sie vor und führen sie durch.
2. Sie setzen dabei die von Projekt-Teams erarbeiteten Konzepte entsprechend den Richtlinien der Turngau-Jugend um.
3. Der Gaujugendturntag setzt Organisationsteams für Aufgaben des Turngaus und der Turngau-Jugend ein. Kommt für eine Veranstaltung kein Organisationsteam mit der für eine ordnungsgemäße Organisation nötigen Mitgliederzahl zustande, kann der Jugendvorstand oder das Team Jugend die Veranstaltung absagen.
4. Die Mitglieder der Organisationsteams werden vom Gaujugendturntag jeweils für ein Jahr gewählt. Der Jugendvorstand oder das Team Jugend kann weitere Mitglieder berufen.
5. Zur Koordination mit dem ausrichtenden Verein soll mindestens eines der Mitglieder aus dem ausrichtenden Verein kommen.
6. Jedes Organisationsteam wählt aus seinen Mitgliedern einen Teamleiter, der die Sitzungen des

Teams einberuft und leitet sowie einen Protokollführer. Sie koordinieren die Arbeit des Teams mit den anderen Organen des Turngaus sowie der Geschäftsstellenleitung.

7. Die Organisationsteams arbeiten im Wettkampfsport eng mit den jeweils zuständigen Fachgebieten zusammen.
8. Die Organisationsteams übernehmen bei der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungen der Turngau-Jugend insbesondere die folgenden Aufgaben:
  - 8.1. Information der Vereinsmitarbeiter über die inhaltliche Konzeption der Veranstaltung, den Ablauf und das Anmeldeverfahren
  - 8.2. Bearbeitung der Anmeldungen, detaillierte Planung des Ablaufs, Festlegung des Zeitplans und der verantwortlichen Mitarbeiter für die einzelnen Bereiche
  - 8.3. Einteilung der Kampfrichter, Helfer und Riegenführer
  - 8.4. Erstellung und Versand der Wettkampfunterlagen für die Mitarbeiter und Teilnehmer
  - 8.5. Gesamtleitung und Koordination aller Bereiche bei der Veranstaltung
  - 8.6. Öffentlichkeitsarbeit
  - 8.7. Auswertung des Verlaufs der Vorbereitungen und der Veranstaltung selbst sowie der Rückmeldungen der Vereinsmitarbeiter
  - 8.8. Zusammenstellen von Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Angebote und zur Verbesserung der Organisation
9. Die Organisationsteams berichten über ihre Arbeit jeweils beim nächsten Gaujugendturntag, mit dem auch ihre Tätigkeit endet.

## § 10 Projekt-Teams

1. Für zeitlich begrenzte Aufgaben kann der Gaujugendturntag Projekt-Teams einsetzen. Projekt-Teams haben in der Regel nicht mehr als sieben Mitglieder.
2. Aufgaben, Ziele und vorgesehene Dauer des Projekts werden vom Gaujugendturntag im Projekt-Auftrag festgelegt. Projekt-Teams berichten dem Gaujugendturntag über den Stand ihrer Arbeit.
3. Die Mitglieder der Projekt-Teams werden vom Gaujugendturntag jeweils für 1 Jahr gewählt. Der Jugendvorstand oder das Team Jugend kann weitere Mitglieder berufen.
4. Jedes Projekt-Team wählt aus seinen Mitgliedern einen Teamleiter, der die Sitzungen des Teams einberuft und leitet sowie einen Protokollführer. Sie koordinieren die Arbeit des Teams mit den anderen Organen des Turngaus sowie der Geschäftsstellenleitung.

## **§ 11 Änderung der Jugendordnung**

Nur ein Gaujugendturntag kann diese Jugendordnung ändern. Änderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit. Dringlichkeitsanträge sind zu Änderungen der Jugendordnung nicht zugelassen.

Sofern einzelne Bestimmungen dieser Ordnung unwirksam sind oder unwirksam werden sollten, hat dies nicht die Unwirksamkeit dieser Ordnung und der übrigen Bestimmungen zur Folge. Die unwirksame Bestimmung ist durch die jeweilige gesetzliche, satzungsgemäße oder sonst übergeordnete Bestimmung zu ersetzen.

*Diese Jugendordnung wurde vom Gaujugendturntag am 27. Januar 2024 beschlossen.*